

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-
entgeltverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Anpassung der Sachbezugswerte erfolgt jährlich durch eine Änderungsverordnung, die die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. Außerdem sind eine redaktionelle Änderung und Klarstellungen zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung in Folge steuerrechtlicher Pauschalbesteuerung notwendig.

B. Lösung

- Durch eine redaktionelle Änderung wird sichergestellt, dass die Regelung der weiterhin gewährten Beitragsbefreiung für pauschalbesteuerte Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung textlich korrekt ab 1. Januar 2009 gefasst ist.
- Die Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Bonusprogramme, beispielsweise Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen, wird gesetzlich klargestellt.
- Die pauschalbesteuerten Sachleistungen nach § 37b EStG an Beschäftigte Dritter werden beitragsfrei gestellt.
- Die Werte für die Sachbezüge werden für das Jahr 2009 an die erwartete Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, wird nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung entstehen keine neuen Bürokratiekosten.

Bundesrat

Drucksache 652/08

04.09.08

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-
entgeltverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 3. September 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Erste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,“.

b) Folgende Nummern 13 und 14 werden angefügt:

„13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,

14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „205“ durch die Angabe „210“, die Angabe „45“ durch die Angabe „46“ und die Angabe „80“ jeweils durch die Angabe „82“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „204“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,45“ durch die Angabe „3,55“ und die Angabe „2,80“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2008

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Auch für das kommende Jahr orientiert sich die Anpassung der Sachbezugswerte an der Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Nummer 4 erfolgt eine Klarstellung, welche Fassung ab 1. Januar 2009 gelten soll. Die schwebenden Änderungsbefehle, die zu dieser Nummer am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen, werden dadurch ersetzt. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13

Durch die neue Nummer 13 wird klargestellt, dass die von Dritten nach § 37a des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerten Sachprämien (Kundenbindungsprogramme) dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind. Dies wird in der Praxis bereits entsprechend gehandhabt, so dass keine Umstellungskosten entstehen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14

Mit der neuen Nummer 14 wird geregelt, dass nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuerte Zuwendungen, die an Arbeitnehmer eines fremden Dritten – mit Ausnahme der Arbeitnehmer verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15ff. AktG oder § 251 HGB - geleistet werden, nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen besteht kein Bedürfnis, diese von der Beitragspflicht auszunehmen, da auf Grund der engen Verflechtung der Unternehmen die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts ebenso wie bei den eigenen Arbeitnehmern ohne erhöhten Aufwand ermittelt werden kann. Dies ist bei Arbeitnehmern eines fremden Dritten nicht der Fall. Die Beitragsfreistellung trägt bei dieser Arbeitnehmergruppe somit zu der mit der Einführung der Vorschrift des § 37b des Einkommensteuergesetzes

beabsichtigten erheblichen Vereinfachung sowie Praktikabilität der Erfassung und Besteuerung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten bei.

Zu Nummer 2

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft sind jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise anzupassen. Der Steigerung wird die voraussichtliche Entwicklung der Preise auf der Grundlage der Preisentwicklung des Jahres 2007 und des 1. Halbjahres 2008 von 2,8 Prozent bei der Verpflegung und 3 Prozent bei den Mieten inklusive Nebenkosten zu Grunde gelegt. Die Summenwerte sind jeweils auf den nächsten durch 30 teilbaren Cent-Betrag gerundet.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft, damit die Neuregelungen ab dem ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres Anwendung finden können.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Vollzugsaufwand.

D. Kosten für die Wirtschaft

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, wird nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Bürokratiekosten

Die Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung führen zu keinen Veränderungen der Bürokratiekosten für die Wirtschaft.

F. Gleichstellungspolitische Aspekte

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz
NKR-Nr. 569: Entwurf einer Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Er begrüßt die Bürokratieentlastung der Wirtschaft durch die Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen nach § 37b Einkommensteuergesetz an Beschäftigte Dritter. Damit reagiert das Ressort – zumindest teilweise - auf die Befürchtungen der Wirtschaft, dass die Beitragspflicht zur Sozialversicherung einen erheblichen bürokratischen Aufwand auslöst und dadurch die beabsichtigten Entlastungseffekte durch die steuerliche Pauschalregelung keine Wirkung entfalten könnte.

Der Normenkontrollrat geht allerdings nicht konform mit der Argumentation des Ressorts, dass bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen kein gleichgeartetes Bedürfnis bestehe, diese von der Beitragspflicht auszunehmen, *„da auf Grund der engen Verflechtung der Unternehmen die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts ebenso wie bei den eigenen Arbeitnehmern ohne erhöhten Aufwand ermittelt werden kann“*.

Insoweit begrüßt der Rat ausdrücklich die vom Ressort in Aussicht gestellte Prüfung weiterer Bürokratierleichterungen im Rahmen der Änderungsverordnung zur SvEV im Jahre 2009.

Catenhusen
Stellv. Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter